



Checkliste

für Erziehungsberechtigte, die ein Kind mit besonderem Förderbedarf haben.

Im Spätsommer des Vorjahres, in dem Ihr Kind **schulpflichtig** wird, sollten Sie abklären, ob Ihr Kind mit Beginn seiner **Schulpflicht** (Stichtag ist der 30.6. d. J.) voraussichtlich **schulfähig** sein wird. (Gespräche mit Kindergarten, Frühförderstelle, Therapeuten, Kinderarzt, Facharzt, z. B. der Kinder- und Jugendpsychiatrie)

Für weitere Einzelheiten siehe „EIFER-INFO-Zurückstellung vom Schulbesuch oder Einschulung“

Sollte Ihr Kind vom Schulbesuch zurückgestellt werden, haben Sie Zeit bis zur Schulanmeldung. Sie sollten bis dahin schriftliche Stellungnahmen über die noch nicht vorhandene Schulfähigkeit von einer Kita, Frühförderstelle und/oder Facharzt einholen und Ihrem schriftlichen Antrag auf Zurückstellung an die Schulleitung Ihrer zuständigen Schule beilegen. Ihre zuständige Schule ist für die Zurückstellung zuständig. Ggf. sollten Sie ebenso zur schulärztlichen Untersuchung entsprechende Stellungnahmen vorlegen.

Soll Ihr Kind eingeschult werden und benötigt es dafür besondere Hilfen, über die die Schule nicht verfügt, sollten Sie so früh wie möglich nach den Sommerferien einen **Antrag auf integrativen Schulbesuch** Ihres Kindes nach § 4 NSchG ‚Integration‘ stellen (gemeint sind damit alle integrativen Maßnahmen der Schule incl. Integrationsklasse). Gleichzeitig erklären Sie sich damit einverstanden, dass das **Verfahren auf Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfes** durchgeführt wird.

Hat Ihr Kind **einen Förderbedarf im Lernen, Sprache/ Sprechen und im Verhalten** und besteht in Ihrer Region bereits ein **REGIONALES INTEGRATIONSKONZEPT (RIK)** bzw. **VOR-ORT-KONZEPT**, kann Ihr Kind in einer **Grundschule mit Sonderpädagogischer Grundversorgung** gefördert werden. (Integrationsklassen sollen in Regionen mit einem RIK nur noch für Kinder mit Mehrfachbehinderung bzw. dem Förderbedarf geistige Entwicklung eingerichtet werden.)

Informationen darüber, welche Schulen eine sonderpädagogische Grundversorgung haben, erhalten Sie über Ihre Schule oder die Außenstelle der Landesschulbehörde (DezernentIn und Fachberatung für Integration). Die Fortführung der Integration in der SEK I für Kinder mit **Förderbedarf im Lernen, Sprache/ Sprechen und im Verhalten** ist durch Kooperation von Sonder- und Regelschulen möglich (NSchG §§ 25 u.106) bzw. bei zieldifferentem Förderbedarf nach Richtlinien einer Förderschule auch in Integrationsklassen.

- Hat Ihre Stadt/Gemeinde ein REGIONALES INTEGRATIONSKONZEPT und Ihre zuständige Schule Sonderpädagogische Grundversorgung kann Ihr Kind mit einem Förderbedarf im Lernen, Sprache/ Sprechen und im Verhalten dort aufgenommen werden.
- Hat Ihre Stadt/Gemeinde ein REGIONALES INTEGRATIONSKONZEPT, Ihre zuständige Schule jedoch noch **keine** Sonderpädagogische Grundversorgung, sollten Sie sich um die Teilnahme Ihrer Schule am RIK bemühen. Stellen Sie dort und bei Ihrem Schulträger – am besten gemeinsam mit anderen Eltern - einen entsprechenden Antrag (Kopie an die LSchB)
- Hat Ihre Stadt/Gemeinde noch **kein** REGIONALES INTEGRATIONSKONZEPT, sollten Sie dieses im Kontakt mit Schulträger und Bezirksregierung initiieren.

Ist Ihr Kind mehrfach behindert bzw. hat es einen Förderbedarf geistige Entwicklung und möchten Sie die Einrichtung einer Integrationsklasse, so sollten Sie im Kontakt mit Ihrer oder ggf. einer anderen **Schule**, dem **Schulelternrat** und dem **Schulträger** die Einrichtung einer solchen Klasse in die Wege leiten. Alle drei können diese bei der LSchB beantragen (Terminangabe 15.2. d.J.) Da auf vielen Ebenen Klärungsbedarf ist, muss ein ausreichender zeitlicher Vorlauf gegeben sein.

Notwendige Schritte:

- **Wichtig!** Suchen Sie vorrangig in Ihrem Schuleinzugsbereich Eltern mit gleichem Wunsch.
- Bei Elterninitiativen - z. B. der **Landesarbeitsgemeinschaft GEMEINSAM LEBEN-GEMEINSAM LERNEN Niedersachsen e.V., EIFER und ERIK** - erhalten Sie Kontaktadressen u. weitere Infos.
- Schließen Sie sich einer **ELTERNINITIATIVE** an oder gründen Sie eine, damit Sie kein Einzelkämpfer sind, sondern gemeinsam mit anderen Ihr Ziel verfolgen können und Sie eine Interessenvertretung haben. Im Austausch mit anderen "Betroffenen" können Sie sich wichtiges Wissen aneignen und erhaltene Auskünfte auf ihre Richtigkeit überprüfen.

Der Integrationsantrag speziell für ihr Kind sollte bei nachfolgenden Stellen vorliegen:

1. An der zuständigen Schule

- Die zuständige Schule leitet spätestens im Januar das Verfahren auf Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfes ein, in dem sie einen Bericht schreibt und eine Sonderschule mit der Erstellung eines Beratungsgutachtens beauftragt. In der zuständigen Schule wird im April/Mai eine Förderkommission tagen, wenn Sie diese innerhalb von 3 Tagen nach dem Gespräch über die Ergebnisse der sonderpädagogischen Untersuchung beantragt haben.
- Nehmen Sie persönlichen **Kontakt zu den Schulleitungen** auf, an die Sie Ihren Antrag gerichtet haben und bleiben Sie im Gespräch. Nehmen Sie ggf. auch persönlichen Kontakt zu der Lehrkraft auf, die Klasse übernehmen wird, in die Ihr Kind kommen würde.

2. An einer Wunschschule bzw. an einer weiteren möglichst wohnortnahen Schule,

- wenn bekannt ist, dass dort weitere Anträge vorliegen, bereits Integrations-Klassen eingerichtet wurden oder sonderpädagogische Grundversorgung besteht, bzw. die Schule aufgeschlossen für den integrativen Unterricht ist (Antrag nach NSchG § 63/3).
- Nehmen Sie Kontakt zu den **Schulelternvertretungen** der betreffenden Schulen auf und bitten Sie um Unterstützung.
- Bitten Sie auch **Eltern nicht behinderter Kinder**, Ihr Anliegen aktiv zu unterstützen. Dabei ist die Information der Eltern nicht behinderter Kinder wichtig, denn es besteht überall ein großes Wissensdefizit und sehr viele Ängste und Vorurteile. Die gemeinsame Organisation von Informationsveranstaltungen mit Fachleuten Fachberatung, erfahrene Lehrkräfte) ist hilfreich.

4. Bei der Schulbehörde - Außenstelle der Landesschulbehörde

Es ist nicht auszuschließen, dass Schulen den Antrag nicht sachgemäß bearbeiten und die Landesschulbehörde nicht informieren.

Die Außenstelle der Landesschulbehörde entscheidet letztendlich über den Förderbedarf und den Schulort, Die übergeordneten Abteilungen sind zuständig für die Zuteilung der Sonderpädagogenstunden in Integrationsmaßnahmen und die Genehmigung von Integrationsklassen.

Der/Die Generaliendezernent/in bildet zusammen mit der/dem zuständigen Dezernenten/in der Außenstelle und einem/einer Integrationsberater/in bei der Landesschulbehörde ein **Integrationssteam**, das zur Unterstützung und zur Beratung bei der Erarbeitung von VOR-ORT-KONZEPTEN zur Verfügung stehen soll.

5. Beim Schulträger und den Mitgliedern des Schulausschusses der Stadt od. Gemeinde

Der Schulträger ist zuständig für die sächlichen Gegebenheiten (Räumlichkeiten, Sachausstattung) und sollte rechtzeitig den Bedarf kennen (Ziel: Aufnahme integrativer Schulangebote in die Schulentwicklungsplanung). Der Schulträger beantragt ein Regionales Integrationskonzept und kann die Einrichtung von Integrationsklassen bei der Landesschulbehörde beantragen.

Was Sie noch tun können, wenn keine Erfolgsaussichten auf Erfüllung Ihres Erziehungswunsches bestehen:

- Sie sollten einzelne **Mitglieder des Schulausschusses** der Stadt oder des Landkreises um Unterstützung bitten, vor allem die Vertreter einzelner Parteien.
- Bitten Sie Ihre **Landtagsabgeordneten** um Unterstützung; - ist besonders effizient in Wahljahren!
- Sie können den **örtlichen Behindertenbeauftragten od. -beirat und Landesbehindertenbeauftragten sowie Frauenbeauftragte** um Unterstützung bitten.

Behindertenbeauftragter des Landes Niedersachsen, Herr Karl Finke,

Postfach 141, 30001 Hannover, Tel 0551/120-4007, Fax 0511 / 120-4290

Karl.Finke@mfas, www.behindertenbeauftragter-niedersachsen.de

Zuständig für Integrationsfragen: Frau Fedorczuk, Tel. 0511 / 120-4156

Dort findet ein „Round Table Integration“ statt und Sie können den Leitfaden „Eine Schule für alle“ erhalten.

- Wer eine persönliche **Eingabe/Petition** an den Landtag richten möchte:
Niedersächsischer Landtag, Petitionsausschuss, Hinrich-Wilhelm-Kopf-Platz 1, 30159 Hannover
- Nutzen Sie notfalls die Öffentlichkeit. Das kann sehr wirkungsvoll sein!

Landesarbeitsgemeinschaft **GEMEINSAM LEBEN - GEMEINSAM LERNEN** Nds e.V. www.gemeinsamleben-gemeinsamlernen.de

EIFER e.V. - ELTERNINITIATIVE FÜR INTEGRATION UND ZUR FÖRDERUNG ENTWICKLUNGSVERZÖGERTER KINDER
Georg - Dehio - Weg 13, 37075 Göttingen, Fon 0551 / 42 777, Fax 0551 / 54 14 68, Email: ak@eifer-ev.de

ERIK - ELTERN FÜR EIN REGIONALES INTEGRATIONSKONZEPT - Regionale Initiativen unter www.erik-web.de
www.igrueckenwind.de

Niedersächsisches Schulrecht, Gesetze, Verordnungen, Erlasse usw. www.schure.de.

Niedersächsischer Bildungsserver <http://nibis.ni.schule.de/%7Einfos/integration-0.htm>

Behindertenintegration Dokumentation <http://bidok.uibk.ac.at/>